

VEREINIGUNG DER LANDESDENKMALPFLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

VDL c/o Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden

CDU-Landtagsfraktion

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Fax: 0431/988 1403

27.06.2011/Kk

nachrichtlich:

Herrn Ministerpräsident Peter Harry Carstensen

Herrn Minister Dr. Ekkehard Klug

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes Landtagsdrucksache 17/1617

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Text der beabsichtigten Novelle des Denkmalschutzgesetzes in Schleswig-Holstein hat in der deutschen Denkmalpflege und bei den sachkundigen Juristen der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger Unverständnis ausgelöst. Der Entwurf gefährdet nicht nur den vielfältigen Denkmalbestand des Bundeslandes. Er stellt darüber hinaus die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer über das allgemeine öffentliche Interesse einer Erhaltung des kulturellen Erbes und erreicht damit nicht den beabsichtigten „angemessenen Ausgleich zwischen dem Denkmalschutz und den Interessen der Eigentümer“.

Der Entwurf ist aber nicht nur in der Sache zu kritisieren. Er enthält viele gravierende Mängel durch unpräzise Formulierungen und widersprüchliche Festlegungen. Darüber hinaus ist er bürgerunfreundlich, er führt zur Rechtsunsicherheit durch unklare Aufgabenzuordnung, und er erhöht den bürokratischen Aufwand in erheblichem Maß.

Neben der inhaltlichen und formalen Kritik, die im Einzelnen dargelegt werden können, überrascht aber auch das Verfahren unangenehm. Während in allen anderen Bundesländern beabsichtigte Änderungen von Denkmalschutzgesetzen regelmäßig mit Anhörungen der Fach- und Interessenverbände verbunden waren, findet in Schleswig-Holstein die erste Lesung der Neufassung ohne vorherige fachliche und sachliche Beratung statt.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger wurde 1951 durch die Kultusministerkonferenz als fachlicher Zusammenschluss der Denkmalfachbehörden der Länder ins Leben gerufen. Wir bieten ausdrücklich, wie zuletzt in Niedersachsen, Sachsen und Saarland erfolgt, die Beratung bei der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes an. Der jetzige Entwurf bedarf jedenfalls dringend einer fachlich-inhaltlichen Überprüfung und einer juristischen Redaktion.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Gerd Weiß

Vorsitzender: Prof. Dr. Gerd Weiß
e-mail: g.weiss@Denkmalpflege-Hessen.de

Geschäftsstelle: Frau Dr. Bek, Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Telefon: 0611/6906-174 oder 101
Telefax: 0611/6906-116